

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 85/10 B

L 7 AS 449/10 WA (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 47 AS 2495/07 (SG Hannover)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte :

..... ,

g e g e n

JobCenter Region Hannover,
Lange Laube 32, 30159 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. Juni 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger, seine Ehefrau und ihr Sohn, die in einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) leben, beziehen laufend Leistungen nach dem SGB II von dem Beklagten. Zwischen den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft und dem Beklagten war ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht Hannover anhängig, das mit Urteil vom 26.3.2009 (den Beteiligten am 7.4.2009 zugestellt) endete. Gegen das Urteil hat der Beklagte wegen seiner Verurteilung zur Zahlung weiterer Kosten der Unterkunft (KdU) am 21.4.2009 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen eingelegt. Die anwaltlich vertretenen gewesenen Kläger haben am 2.10.2009 Anschlussberufung eingelegt und unter anderem eine höhere Regelleistung für den Kläger geltend gemacht. Einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Berichterstatters wegen der KdU nahm der Beklagte mit Schriftsatz vom 16.2.2010 an und erklärte zugleich "vorab die Erledigung aller anderen noch offenen Verfahren". In einem Erörterungstermin vom 2.3.2010 protokollierte der Berichterstatter "zur Beilegung des Rechtsstreits" einen Vergleich, nach dessen Ziffern 1 und 5 der Beklagte die sich aus dem schriftlichen Vergleichsvorschlag ergebenden Verpflichtungen wegen der KdU mit weiteren Maßgaben zugunsten des Klägers und der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft annahm und die Kläger sowie der als Zeuge geladene künftige Vermieter in den Ziffern 2 bis 4 weitergehende Vereinbarungen betreffend das künftige Mietverhältnis abschlossen. Der Vergleich trägt den abschließenden Vermerk "V.u.g.". Mit Schriftsatz vom 30.3.2010 hat der Kläger das Vergleichsangebot widerrufen und zugleich geltend gemacht, er habe weder im Erörterungstermin dem Vergleich zugestimmt noch sei dieser Vergleich nach dem Vorlesen von ihm genehmigt worden. Nach Wiederaufnahme des Verfahrens hat das LSG mit Urteil vom 2.6.2010 festgestellt, dass der Rechtsstreit durch gerichtlichen Vergleich vom 2.3.2010 beendet worden sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde und macht verschiedene Verfahrensfehler geltend.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind. Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).



- 4 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*). Ein Verfahrensmangel kann dabei nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden; die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG ist nur statthaft, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht.
- 5 Soweit der Kläger geltend macht, das Urteil sei unter Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zustande gekommen, ist ein solcher Verstoß - unabhängig davon, welche Auswirkungen er auf die verfahrensmäßigen Rechte des Klägers haben könnte - nicht ausreichend dargetan. Es fehlt ausgehend von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), dass jedes Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft einen eigenen Leistungsanspruch besitzt, der unabhängig von den Ansprüchen der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft geltend gemacht werden kann (*stRspr seit BSGE 97, 217 = SozR 4-4200 § 22 Nr 1*), an Darlegungen dazu, dass die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 2.6.2010 noch Beteiligte des Berufungsverfahrens waren. Auch unter Zugrundelegung des klägerischen Vortrags ergibt sich nämlich, dass der Rechtsstreit, soweit er Ansprüche der Ehefrau und des Sohnes betraf, durch den Vergleich zwischen der Ehefrau und dem Sohn, die ausweislich des Protokolls im Erörterungstermin persönlich anwesend waren, und dem Beklagten beendet worden ist.
- 6 Wegen der weiteren Rüge der "Fälschung der Sitzungsniederschrift" ist ebenfalls kein Verfahrensmangel dargetan. Soweit sich der Kläger auf § 165 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) bezieht, hat er nicht dargelegt, inwieweit das Berufungsgericht diese Norm verletzt haben sollte. Das LSG ist in seiner Entscheidung - was der Kläger selbst vorträgt - davon ausgegangen, dass die Beachtung der für die Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur durch das Protokoll bewiesen werden kann (§ 165 Satz 1 ZPO), der Nachweis der Fälschung insoweit aber zulässig ist (§ 165 Satz 2 ZPO). Soweit der Kläger mit seinem Vortrag im Kern bemängelt, dass das LSG zu der Entscheidung gelangt ist, der Nachweis der Fälschung sei nicht erbracht worden, rügt er die fehlerhafte Beweiswürdigung durch das Gericht, worauf - wie bereits dargelegt - eine Verfahrensrüge zulässigerweise nicht gestützt werden kann.
- 7 Im Übrigen fehlt im Vorbringen des Klägers jeder Vortrag dazu, inwieweit die behaupteten Mängel entscheidungserheblich sein könnten. Hierzu hätte es weitergehender Darlegungen bedurft, weshalb das LSG nach einer Berufung des Beklagten lediglich wegen der KdU gleich-



wohl über die mit der Anschlussberufung geltend gemachten Ansprüche auf Regelleistung in der Sache hätte entscheiden können. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des BSG zur zulässigen Aufspaltung des Streitgegenstandes in KdU einerseits und Regelleistung andererseits (*BSG aaO*) dürfte sich die Anschlussberufung nach Aktenlage als unzulässig darstellen, weil die Anschlussberufung auf den Streitgegenstand der Hauptberufung beschränkt ist (*vgl zuletzt BSG Urteil vom 5.5.2010 - B 6 KA 6/09 R - RdNr 18 mwN, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen*). Eine eigenständige Berufung im Hinblick auf den Streitgegenstand "Regelleistung" wäre wegen Versäumung der Berufungsfrist des § 151 Abs 1 SGG unzulässig gewesen. Hinsichtlich der streitig gewesenen KdU wird aus dem Vortrag des Klägers nicht erkennbar, dass er nach den weitergehenden Zugeständnissen des Beklagten noch beschwert sein könnte, zumal der Beklagte nach Vergleichsabschluss seine Berufung nicht mehr fortgeführt hat und mit der (zumindest konkludent erklärten) Rücknahme der Berufung auch die Anschlussberufung ihre Wirkung verliert (§ 202 SGG iVm § 524 Abs 4 ZPO).

- 8 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorstehenden Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

